



Beschlussvorlage

Vorlage: HA/009/2026	Referenz:
Fachbereich: Hauptamt	Datum: 13.07.2026
Bearbeiter: Franz Neubert	Verfasser: Neubert, Franz

Beratungsfolge	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.08.2026	nicht öffentlich
Stadtrat	25.08.2026	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwönitz (Wappen- und Flaggensatzung)

Sach- und Rechtslage:

Bei der Beflaggung kommunaler Dienstgebäude handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG.

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz hat mit Beschluss SRB/023/2026 vom 14.04.2026 beschlossen, die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen bis zur nächsten Änderung der Hauptsatzung anzuwenden.

Im Zuge der Beschlussfassung wurde die Verwaltung beauftragt, eine Wappen- und Flaggensatzung zu erstellen, die unter anderem eine Dauerbeflaggung des Rathauses vorsieht.

Mit der Wappen- und Flaggensatzung werden Aussehen, zulässige Verwendung, Genehmigungserfordernisse, Gebührenregelungen, Ordnungswidrigkeiten sowie die Beflaggung des Rathauses zusammenhängend geregelt.

Die Satzung enthält insbesondere folgende wesentliche Regelungen:

- Beschreibung von Wappen, Stadtflagge und Ortsteilwappen einschließlich Darstellung in den Anlagen zur Satzung.
- Regelung der genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Nutzung durch Dritte.

- Genehmigungsvoraussetzungen zur Vermeidung eines amtlichen Anscheins, zum Schutz des Ansehens der Stadt sowie zur Sicherstellung einer originalgetreuen Wiedergabe.
- Widerrufstatbestände bei Überschreitung der Genehmigung, Verstößen gegen Auflagen oder entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben.
- Gebührenrichtwerte für gewerbliche Nutzungen sowie Möglichkeit der Befreiung bei Sachverhalten im Interesse der Stadt.
- Ordnungswidrigkeitentatbestände bei ungenehmigter oder auflagenwidriger Verwendung.
- Regelung der Beflaggung vor dem Rathaus mit Bundes-, Landes- und Stadtflagge sowie Orientierung an der VwV Beflaggung.

Die Regelungsinhalte der §§ 2 und 3 der Wappen- und Flaggensatzung waren bisher im Wesentlichen in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz geregelt. Daher ist parallel eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich; hierzu wird auf die Vorlage HA/010/2026 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt die Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwönitz (Wappen- und Flaggensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Dauerbeflaggung des Rathauses erhöht sich der Verschleiß der Flaggen. Die Nutzungsdauer einer Flagge beträgt durchschnittlich ein halbes Jahr.

Bei drei dauerhaft gehissten Flaggen (Deutschlandflagge, Sachsenflagge und Zwönitzflagge) sind also pro Jahr 6 Flaggen notwendig.

Die Gesamtkosten pro Jahr belaufen sich auf circa 650 €.

Anlagen:

- Anlage 1 Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwönitz